

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1761

19.1.1761 (No. 4)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-925789](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-925789)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montags, den 19. January 1761.

I. Berichtl. Proclam. und Publicat.

1. Es hat der Rathsvorwandter von Harten, sein zu Elsfleth belegenes, aus Johann Kösters Concurs gelöstes freyes Haus, cum Pertinentiis, an Wilhelm Krämer verkauft. Den 2ten Mart. h. a. ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzelley.

2. Es hat Johann Meyer, zu Elsfleth, sein daselbst belegenes vormaliges Tocke Tanzensche Haus, nebst Scheune und Garten, auch dazu gehörenden Kirchen- und Begräbniß-Stellen, an Johann Arend Daniel verkauft. Die Angabe ist den 17. Febr. a. e. bey dem hiesigen Landgericht.

3. Es sind weyl. Justiz-Rath Günthers Wittve und Erben gesonnen, am 28. dieses Monaths, in ihrem Wohnhause, auf der Langen-Strasse hieselbst, einige Mobilien und Hausgeräth, auch Porcellain, Silberzeug, Zinn, Kupfer; ingleichen einen zugemachten Wagen und Chaise, öffentlich an die meistbietende verkauffen zu lassen.

4. Nachdem nunmehr zur Vergantung oder Löse des Friederich Meinen, zu Zetel, Concurs-Guths, Terminus auf den 17. Febr. anberahmet worden; So wird solches denen dabey interessirten Creditoren hiemit kund gethan, um sodann in Person, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten vor hiesigem Königl. Landgericht zu erscheinen, und ihr Bestes zu beobachten, oder den Verlust ihrer Forderung zu gewärtigen; Auch können diejenigen, so dieses Concurs-Gut etwa durch den Kauf an sich zu bringen gedenken, sich alsdann mit einfinden, die Conditiones vernehmen, und nach Gefallen bieten. Neuenburg den 16. Jan. 1761.

Königl. Dännem. verordnetes Landgericht daselbst. v. Dincklage.

5. Nachdem des weyl. Hinrich Ficken Wittwen, zu Edeweg, ein Curator zugeordnet, und ihr zugleich untersaget worden, ohne des bestellten Curatoris Hinrich Dierks jun. Vorwissen und Genehmigung, einiges Holz weiter zu fällen, oder Schulden zu contrahiren; so wird solches hiemit öffentlich kund gethan, anbey ein jeder verwarnet, ohne des Curatoris Einwilligung einiges Holz von gedachter Hinrich Ficken Wittwen zu kauffen, oder ihr etwas anzuleihen; Im widrigen Fall aber zu gewärtigen, daß er resp. ausser der Erstattung des Schadens, in Brüche condemniret, und darüber keine Klage verstatet werde. Neuenburg den 12. Jan. 1761.

Kön. Dännem. verordnetes Landgericht daselbst. v. Dincklage.

NB. Es ist der Terminus zur Angabe, wegen des von Johann Gerd Lüers, zu Alstede, an Gerd Hinrich Koch verkauften Kamp Landes, auf den 3. Febr. a. c. bey dem Neuenburgischen Landgerichte anberahmet.

6. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß das an der langen Strassen hieselbst belegene Behlausehe Haus, nebst Stall und Garten, von Ostern dieses Jahres, aufs neue wiederum gerichtlich öffentlich an den Meistbietenden verheuret werden soll. Wozu Terminus auf den 17. Febr. a. c. Vormittags auf dem Rathhause hieselbst angesetzt worden; alsdann sich die Liebhabere einfänden und des Zuschlags gewärtigen können. Decretum Oldenburg in Curia, den 12. Jan. 1761. **Bürgermeister und Rath hieselbst.**

7. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Nachlaß von weyl. der Wittwen Wahnbeckens, nachgehends Gerd Sillien Ehefrau, bestehend in allerhand Hausgeräth und Mobilien, am 27. dieses Vormittags, in dem Sterbhaufe bey der Mauren hieselbst gelegen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen. Decretum Oldenburg in Curia, den 15. Jan. 1761. **Bürgermeister und Rath hieselbst.**

8. Es entsethet über des gewesenen Hochfürstlichen Küchenmeisters Pauly hieselbst vorhandene Mobilien und Sachen, Schulden halber, bey dem Barenschen Burggericht, ein Conkurs. 1) Angabe den 4. Febr. a. c. 2) Liquidation den 11. Febr. 3) Präferenz-Urthel den 11. Mart. h. a. da denn, sobald diese Urthel die Rechtskraft beschritten, Terminus zur Bergantung derer vorhandenen Sachen anberahmet und das daraus gelösete Geld sunter die Creditores, nach Maassgabe der Präferenz-Urthel, vertheilet werden soll.

II. Bremer Geldcours.

Gute Zettel besser als Gold 18 proc. Klein Geld schlechter als Gold 22 proc.

III. Bremer Getrende Preise.

Weizen Engelscher	110 / 115 Gold.	Gerst. Ostfr. Winter	44 / 46 in Gold.
Ostseescher	100 / 105 Gold.	Sommer	42 / 44
Hollsteimischer	96 / 100 "	Haber weisser	35 / 36
Burster	140 / 145 Silb.	schwarz. u. bunt.	33 / 34
Rocken Danziger	75 " in Gold	Bohnen Ostfr.	85 " Silberg.
getrockneter	74 " " "	Erbsen	110 / 120

IV. Privatsachen.

1. Es ist ein Capital von 2500 Rthl. in altem Golde zu 4 proc. zinsbar zu belegen, so allenfalls in mehreren Summen getheilet werden kan. Der Verfasser dieser Anzeigen giebt desfalls nähere Nachricht.
2. Des Herrn Subconrector Fischers Gedicht auf das Jubelfest ist nunmehr bey dem Herrn Provisor Strohm zu haben. Kostet 12 gr.
3. Es lässet Hünrich Junkhof nochmals erinnern, daß ihm bey Michael. ein braun Rind von dem Lande weggekommen, so vor dem Kopf etwas Weisses hat, und von dem rechten Ohr die Spitze abgeschnitten, und auch ein Einschnitt von unten darein gemacht. Wem solches Rind zugelaufen ist, beliebe es zu melden. Er soll vor seine Mühe und auch vor die Kosten reichlich bezahlt werden.
4. Es hat Jemand gegen instehenden May 4000 Rthl. in altem Golde zu 4 $\frac{1}{2}$ procent zu belegen. Wer davon bey 1000 oder mehr oder weniger benöthiget ist, der beliebe sich bey Hr. Christian Groverman zu melden, und die erforderliche Sicherheit anzuweisen.
5. Eine Herrschaft auf dem Lande verlanget auf Ostern gegen einen guten Lohn und andere Erkentlichkeiten eine geschickte Köchin. Bey dem Verfasser der Anzeigen ist nähere Erkundigung einzuziehen.
6. Weyl. Joachim Christopher Siassen beyder Töchter Curatores haben von ihrer Curandin Geldern 166 Rthl. 42 gr. in $\frac{2}{3}$ Stücken leichten Geldes zinsbar zu belegen. Wer solches aufzunehmen, oder nach dem devalvirten Fuß verlanget, kann sich bey Johann Hodderffen in Holzwarden melden und es, gegen gehörige Sicherheit, zu 5 procent, sogleich in Empfang nehmen.
7. Da der Hr. Major Kellers verstorben, so haben diejenigen, für welche der Hr. Major Proceß Sachen zu betreiben übernommen, mit dem fordero

Samsten sich bey mir zur Develgönne einzufinden, um ihre Acten, wenn sie zuvorderst die von dem sel. Herrn Major vorgeschossene Proceß-Kosten an mich werden entrichtet haben, in Empfang zu nehmen und ihre Proceß-Sachen weiter selbst zu befördern; widrigenfalls und wann sie solches verabsäumen werden, haben sie sich den daher entstehenden Schaden selbst bezumessen.

E. S. Ticksen.

8. Der Hr. Lieutenant Hüpers lästet hiemit bekannt machen, daß er seine Hofstelle mit 56 Zück Landes, worunter 25 Zück gut Pflug Land, und welche im Esenshammer Kirchspiel auf dem Oberdeiche belegen ist, zu verheuern. Die Liebhaber werden sich bey ihm in Oldenburg einfinden und accordiren. Welches Maytag 1761 angetreten werden kann.
9. Kirchjurat von Neuenhuntrorf Carsten Fried. Lange hat 40 Rthlr. in devalvirter Münze zu landüblichen Zinsen gegen Anweisung hinlänglicher Sicherheit zu belegen.
10. Es dienet zu Jedermanns Wissenschaft, daß bey dem Bildhauer Herrn Johann Christoph Neuscher allhier auf der langen Strassen von allerhand Sorten feine Danziger Liqueurs, in grossen und kleinen schwarzen versiegelten Bouteillen, zu haben sind. Auch wird in seinem Hause im Kleinen ausgeschenkt.

Avvertissement.

- 1) Obgleich der Verfasser es dem eigenen Urtheil der Interessenten überlassen, daß es recht und billig sey, die Zahlung in devalvirter Münze zu verfügen; so ist dennoch aus Butjadingerland durch die Hände der Herrn Posthalter in Develgönne das meiste in kleinem Gelde und mehrentheils in Schillinge eingelaufen. Da nun der Verfasser darunter offenbar 22 Rthl. procent Schaden leidet; so hat er das Zutrauen zu denen, so klein Geld eingesandt haben, daß sie wenigstens 12 gr. Ugio a Rthl. zulegen werden. Ein jeder Kaufmann schlägt bekanntermassen seine Waaren nach den verschiedenen Münzsorten an; der Preis der wöchentlichen Anzeigen ist aber von der hohen Obrigkeit fest gesetzt, wobey leicht zu erachten, daß solches nicht zum Schaden des Verfassers geschehen ist.
- 2) Diejenigen, so noch nicht bezahlt haben, werden binnen 8 Tagen solches in devalvirter Münze bewerkstelligen, und zu Barel an den Hn. Postverwalter Rasmus, zu Elsflerb an Hn. Pastor Corbach, zur Berne an Hn. Amtsvogt Böttcher, zu Delmenhorst an den Hn. Conrector Coldewey, zu Wittenheim an Hn. Focken, und zur Develgönne an die darsigen Herren Posthalter die noch restirende Gelder einsenden.